



## **AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2013**

**Obmann: Dr. Ludger Neumann, Düsseldorf**

Die 51. und die 52. Sitzung der AG fanden im Januar und im September des Jahres 2013 in Frankfurt statt. Die Amtszeit von Herrn Dr. Schuster als Vorsitzendem und von Frau Dr. Burkhard als Schriftführerin der Gruppe endete mit Ablauf des Jahres. Frau Dr. Walther wurde als neue Schriftführerin und der Berichterstatter als neuer Obmann gewählt.

Auf Wunsch der GDCh hat die AG am 16. April 2013 einen Fortbildungstag zur neuen EU-Kosmetikverordnung 1223/2009 organisiert, die am 11. Juli 2013 endgültig in Kraft getreten ist. Die Vorbereitung des Tages war einer der Schwerpunkte der AG im Jahr 2012 sowie zu Anfang des Jahres 2013. Die meisten Vorträge wurden von Mitgliedern der AG gehalten. Die folgenden Themen wurden behandelt.

- Überblick über die Inhalte der neuen Verordnung 1223/2009
- Verantwortlichkeiten in der Lieferkette
- Abgrenzung kosmetischer Mittel zu anderen Produktgruppen
- Sicherheitsbewertung
- Das EU-Meldesystem mit der CPNP-Datenbank
- Neue Leitlinie für Werbeaussagen
- Kommunikation der Beteiligten im Rahmen der Risiko-bewertung
- Nanomaterialien

58 Teilnehmer haben am Fortbildungstag teilgenommen. Die Resonanz war überwiegend positiv. Eine Fortsetzungsveranstaltung ist für den 27.03.2014 geplant.

Die Diskussion von Fragen zur Beurteilung kosmetischer Mittel nahm in der Arbeit der AG wieder einen breiten Raum ein. Dies wird an drei Beispielen erläutert.

Die Bewertung der Auslobung von Aloe Vera zeigt das Zusammenspiel von analytischen Methoden, gesetzlichen Anforderungen und praktischen Erwägungen des Verbraucherverständnisses. Konzentrationen von Aloe Vera in kosmetischen Produkten lassen sich anhand typischer Inhaltsstoffe analytisch bestimmen. Die Lebensmittelüberwachung muss bei niedrigen Konzentrationen beurteilen, ob es sich um eine Täuschung des Verbrauchers handelt. In der AG wurde eine juristische Bewertung dazu herangezogen: „Wird ein Inhaltsstoff in die Produktbezeichnung mit aufgenommen, kann der Verkehr durchaus diese Bezeichnung dahin verstehen, dass der in der Produktbezeichnung aufgenommene Inhaltsstoff der Hauptinhaltsstoff oder einer der wesentlichen Inhaltsstoffe ist. Eine rechtserhebliche Täuschung kann dann in Betracht gezogen werden, wenn Angaben zu Inhaltsstoffen die Kaufentscheidung des Verbrauchers beeinflussen.“ Nach Auffassung der AG muss der Hersteller daher in geeigneter Weise belegen können, wie eingesetzte Aloe Vera im Zusammenhang mit der Werbeaussage steht.

Für eine Reihe von wertgebenden kosmetischen Inhaltsstoffen wie Vitamin A, Vitamin E oder Panthenol liefern die Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln, die auf der Internetseite der AG verfügbar sind, bereits eine wichtige Hilfe:

[www.gdch.de/netzwerkstrukturen/fachstrukturen/lebensmittelchemischegesellschaft/arbeitsgruppen/kosmetische-mittel.html](http://www.gdch.de/netzwerkstrukturen/fachstrukturen/lebensmittelchemischegesellschaft/arbeitsgruppen/kosmetische-mittel.html).

Die Ergänzung und Aktualisierung gehört zu den fortlaufenden Arbeiten der AG.

Ein anderes Beispiel für die rechtlichen Diskussionen war die Frage, ob Farbstoffe, die nach EU-Kosmetikrecht nicht in Mitteln verwendet werden dürfen, die auf Schleimhäute aufgetragen werden, in Lippenpflegeprodukten zulässig sind. Da die Lippen nicht zu den Schleimhäuten gehören, wären diese Farbstoffe zwar formal zulässig. Allerdings ist bekannt, dass Lippenprodukte fast vollständig abgeschluckt werden, wobei die Farbstoffe mit den Schleimhäuten der Mundhöhle und des Verdauungstrakts in Kontakt kommen. Die AG kam daher zum Ergebnis, dass die Verwendung solcher Farbstoffe in einem Lippenpflegeprodukt als kritisch zu bewerten ist.

Der Artikel „Warnhinweise – Kosmetik immer ohne. Warum sind Shampoos frei von Warnhinweisen?“ aus den Nachrichten aus der Chemie 5/2013 stieß auf breite Ablehnung der AG. Denn die Behauptung der Autorin ist nach Auffassung der AG nicht nur falsch, wie ein Blick auf Haarfarben, Sonnenschutzmittel oder Zahnpasten zeigt, sie missachtet auch die Vorgaben und die Logik des über Jahrzehnte gewachsenen EU-Kosmetikrechts. Warnhinweise für kosmetische Mittel werden darin falls nötig je nach Produktkategorie auf der Basis des tatsächlich vorhandenen Risikos in einer für Verbraucher verständlichen Sprache vorgeschrieben. Nachdem zum kritisierten Artikel verschiedene Leserbriefe anderer Autoren in den Nachrichten aus der Chemie veröffentlicht worden sind, hat sich die AG entschlossen, in einem umfassenderen Artikel über Kosmetik, die zugrundeliegende Gesetzgebung und die Kennzeichnung der Produkt zu beschreiben. Eine Autorengruppe der AG arbeitet an einem Artikel für die Nachrichten aus der Chemie.

Die Information über neue Gesetzgebungsverfahren ist auf jeder AG-Sitzung ein wichtiger Bestandteil. Die daraus resultierenden Probleme bei der Umsetzung bzw. Kontrolle der Einhaltung wurden auch im abgelaufenen Berichtsjahr diskutiert.